

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Erlassentwurf zur Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Dr. Eva Clasen

Stand: Januar 2022

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Erlassentwurf Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Der DGB lehnt die geplante Änderung bei der Beurteilung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung oder festgestellter Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik ab.

Diese besagt:

„Ist eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung oder festgestellter Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik ganz oder überwiegend an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule mit Ausnahme von Förderschulen oder an einer berufsbildenden Schule eingesetzt“, so darf ihr*e Schulleiter*in, „sofern sie oder er nicht über eine Lehrbefähigung oder festgestellte Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügt“, gemäß Erlassentwurf diese Lehrkraft nicht mehr wie bisher in alleiniger Verantwortung beurteilen. In diesem Fall „hat die Beurteilerin oder der Beurteiler“ vielmehr „zu ihrer oder seiner fachlichen Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsbesichtigung die Leitung des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI) [bzw. deren Vertretung] hinzuzuziehen“.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind als zentrale Anlaufstelle für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Beschäftigte sowie für die Schulträger und die Studienseminare eingerichtet worden und haben die Aufgabe, jede inklusive Schule niedrigschwellig in allen Fragen der Inklusion zu unterstützen. Mit der Übertragung dienstrechtlicher Aufgaben wie der bereits erteilten Zuständigkeit für Fördergutachten und der nun geplanten Einbindung in die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte mischen sich Aufsicht und Beratungsaufgaben, was nicht nur zu Rollenkonflikten führen kann, sondern auch dem Bestreben zuwiderläuft, Beratung und Aufsicht strukturell zu trennen.

Während das Beratungs- und Unterstützungssystem durch die Einrichtung der Regionalen Beratungsteams (RBT) gerade erst klar von schulaufsichtlichen Aufgaben getrennt worden ist, sieht der vorgelegte Erlassentwurf für den Bereich der Sonderpädagogik und Inklusion eine Zusammenlegung dieser Zuständigkeiten bei den RZI-Leitungen vor. Der DGB hatte die klare Trennung wiederholt gefordert und die entsprechende Neuausrichtung des Beratungs- und Unterstützungssystems sehr begrüßt. Ein „Rückschritt“, wie der Erlass ihn vorschreibt, wird vom DGB deshalb ausdrücklich abgelehnt.

Da aber gleichwohl zu berücksichtigen ist, dass eine dienstrechtliche Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Beurteilenden bedarf, müssen Schulleiter*innen inklusiver Schulen in die Lage

Erlassentwurf Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

versetzt werden, den Unterricht einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung oder festgestellter Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik dienstlich zu beurteilen, zumal die Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an inklusiven Schulen unterrichtsimmanent stattfinden sollte. Entsprechende Qualifizierungsangebote sind umgehend zu schaffen und bedarfsgerecht auszubauen.

Wird fachliche (sonderpädagogische) Unterstützung für die Beurteilung benötigt, kann diese aus Sicht des DGB analog zur laut Erlass in sonstigen Fällen vorgesehenen Unterstützung durch „fachlich besonders geeignete Lehrkräfte“ erfolgen – durch die Fachberater*innen für sonderpädagogische Unterstützung, die Leiter*innen der Fachbereiche Inklusive Bildung oder durch schuleigene Koordinator*innen für Inklusion, sofern diese über eine Lehrbefähigung oder festgestellte Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen; solche Funktionsstellen werden an allen inklusiven Schulen dringend benötigt und vom DGB seit Jahren eingefordert, worauf in diesem Zusammenhang nochmals mit Nachdruck hingewiesen wird.

Die zweite inhaltliche Änderung im Erlassentwurf sieht der DGB ebenfalls kritisch:

„Bei Beurteilungen durch das RLSB wird der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Schule, an der die zu beurteilende Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist, die Möglichkeit eingeräumt, bei der Unterrichtsbesichtigung anwesend zu sein. Dazu ist das Einverständnis der zu beurteilenden Lehrkraft einzuholen.“ Hiermit wird eine Teilnahmemöglichkeit geschaffen, die entgegen einer früher üblichen Praxis bisher nicht bestand und aus Sicht des DGB auch nicht erforderlich ist, insbesondere wenn es um eine an einer anderen Schule ausgeschriebene Funktionsstelle geht.

2018 wurde den Schulen die damalige Rechtsauffassung des Kultusministeriums mitgeteilt und dazu ausgeführt: „Die Schulleitung der Schule der Bewerberin/des Bewerbers ist in das Beurteilungsverfahren insoweit eingebunden, als dass sie einen Beurteilungsbeitrag fertigt, der in die Beurteilung einfließt.“ Für den DGB ist nicht ersichtlich, warum diese Form der Beteiligung der Schulleitung jetzt nicht mehr ausreichen sollte.

Zwar setzt die Teilnahme der Schulleitung das Einverständnis der zu beurteilenden Lehrkraft voraus. Um dieser aber eine echte Wahl zu ermöglichen, sollte zumindest die Passage unter Nr. 5 gestrichen werden, der zufolge die diesbezügliche Entscheidung „in die Beurteilungsaufbereitung aufzunehmen“ ist und damit unnötiges Gewicht erhält. Die Teilnehmenden an der Unterrichtsbesichtigung sind dem Formblatt „Dienstliche Beurteilung“ zu entnehmen, hier könnte bei Teilnahme der Schulleitung das Einverständnis der zu beurteilenden Lehrkraft vermerkt werden.

Erlassentwurf Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Die letzte inhaltliche Änderung begrüßt der DGB ausdrücklich: Die Aufnahme der bisher in einem Merkblatt festgehaltenen Regelung in Nr. 5, dass eine Unterrichtsbesichtigung „mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen“ ist, schafft Rechtssicherheit und sichert die Vergleichbarkeit der Bedingungen.

Der DGB lehnt den Erlassentwurf somit in der vorgelegten Fassung ab und erwartet im Rahmen der Überarbeitung eine Berücksichtigung der ausgeführten Kritikpunkte und Änderungsbedarfe.